

**Betriebsreglement
Familienergänzende Betreuung in Erlen**

Volksschule Erlen und der Politischen Gemeinde Erlen

Ausgabe 12.08.2019

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Dokument gewählten Sach- und Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Die Betriebskommission erlässt als Reglement:

- Zweck**
- Art. 1**
- 1 Die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde Erlen bieten für Vorschul- und Schulkinder familienergänzende Betreuung an.
 - 2 Diese bietet Kindern einen Rahmen für sinnvolle und entwicklungsorientierte Alltags- und Freizeitgestaltung. Sie unterstützt die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und leistet einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Pädagogische Grundsätze**
- Art. 2**
- Die Betreuung der Kinder orientiert sich an folgenden pädagogischen Grundsätzen:
- a. Wertschätzende Begleitung und Betreuung der Kinder;
 - b. Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung zur Selbständigkeit unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes;
 - c. Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen;
 - d. Sicherheit und Stabilität im Rahmen eines strukturierten Alltags in einer Kindergruppe;
- Förderung der Chancengerechtigkeit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion, Alter und Geschlecht.
- Zielgruppe**
- Art. 3**
- Das Betreuungsangebot richtet sich an die Vorschul- und Schulkinder der Trägerschaft.
- Angebote**
- Art. 4**
- Die familienergänzende Betreuung bieten eine durchgehende Betreuung vom Morgen, über Mittag bis abends an. Die Betreuungseinheiten richten sich nach dem Anhang A.
- Öffnungszeiten**
- Art. 5**
- 1 Die Angebote der familienergänzenden Betreuung können während der Schulwochen zu den entsprechenden Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.
 - 2 Während der Schulferien richten sich die Betreuungszeiten nach dem Anhang A.
 - 3 Während der jährlichen Betriebsferien von fünf Wochen bleibt die familienergänzende Betreuung geschlossen.
- Anmeldung**
- Art. 6**
- 1 Die Anmeldung für die familienergänzende Betreuung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten auf Beginn des Semesters (je Anfang Februar, August). Die Anmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Semesterbeginn zu erfolgen.
 - 2 In Ausnahmefällen kann die Leitung eine Anmeldung während des Semesters prüfen.
 - 3 Die Trägerschaft behält sich vor, eine wöchentliche Mindestanmeldung pro Kind festzulegen.

Spontane Nutzung

Art. 7

- 1 Eine spontane Nutzung der familienergänzenden Betreuung ist möglich, wenn es der Betrieb erlaubt.
- 2 Die Anmeldung des Kindes muss zu den Öffnungszeiten der familienergänzenden Betreuung bis spätestens am Vorabend erfolgen.
- 3 Für eine spontane Nutzung der familienergänzenden Betreuung wird für Kinder, welche diese sonst nicht nutzen, der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

Aufnahme

Art. 8

- 1 Die Leitung entscheidet über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:
 - a. Aufnahmekapazität;
 - b. Zeitpunkt der Anmeldung;
 - c. Kindeswohl unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Kindes;
 - d. Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebotes.
- 2 Besucht ein Kind an mehr als drei Tagen pro Woche die familienergänzende Betreuung, richtet sich der Ort der Beschulung nach dem Betreuungsort.
- 3 Für die Ferienbetreuung erhalten die Kinder Vorrang, welche die familienergänzende Betreuung auch während der Schulwochen besuchen.

Kündigung

Art. 9

- 1 Die Kündigung der Inanspruchnahme eines Angebotes erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Semesters (je Ende Januar, Juli).
- 2 In Ausnahmefällen kann die Leitung einen Austritt während des Semesters prüfen.

Absenzen

Art. 10

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen vorgängig abzumelden.
- 2 Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

Kosten

a) Allgemeines

Art. 11

- 1 Die Inanspruchnahme der Angebote der familienergänzenden Betreuung ist kostenpflichtig.
- 2 Die Einstufung entsprechend den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erfolgt je Semester mit der ersten Rechnung.
- 3 Die Rechnungstellung erfolgt monatlich auf der Basis der Anmeldung. Die Ferienanmeldungen werden separat in Rechnung gestellt.

b) Bemessung

Art. 12

1 Die Höhe des Tarifs bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung, jedoch nicht älter als zwei Jahre.

2 Bei steuerbarem Vermögen besteht kein Anspruch auf einen vergünstigten Tarif und es ist der Maximaltarif zu bezahlen.

3 Bei Eltern, die im Konkubinat leben, werden zur Bestimmung der Tarifstufe die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile zusammengerechnet.

4 Wenn mehrere Kinder derselben Familie die familienergänzende Betreuung nutzen, wird ab dem zweiten Kind ein Rabatt gemäss Anhang A gewährt.

c) Abwesenheiten

Art. 13

1 Die Betreuungszeiten werden auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

2 Krankheitsbedingte Abwesenheiten des Kindes von mehr als einer Woche, für die ein ärztliches Zeugnis vorliegt werden nicht verrechnet.

3 Durch Schullager bedingte Abwesenheiten werden nicht verrechnet, sofern mindestens eine Woche vorher eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt.

d) Zahlungsverzug

Art. 14

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann die Leitung das Kind nach schriftlichem Hinweis auf Ende des folgenden Schulsemesters ausschliessen.

Betreuungseinheit

Art. 15

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der gewählten Betreuungseinheit.

Weg

Art. 16

Die Eltern sind zuständig für den Weg des Kindes von zu Hause in die familienergänzende Betreuung und für den Weg von der familienergänzenden Betreuung nach Hause.

Elterntarif

Art. 17

a) Höhe

1 Für die Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des massgebenden Einkommens erhoben. Der Tarif richtet sich nach dem Anhang A

2 Im Tarif eingeschlossen sind die Kosten für die Verpflegung. BE 1 (Frühstück), BE 2 (Mittagessen), BE 4 (Zvieri)

b) Bemessung

Art. 18

Der Minimaltarif gilt bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 20'000. Der Maximaltarif gilt ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 80'001, gemäss Anhang A.

**Betreuungs-
Probleme**

a) Massnahmen

Art. 19

1 Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der familienergänzenden Betreuung Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsberechtigten und leitet geeignete Massnahmen ein.

2 Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Leitung das Kind, nötigenfalls per sofort, für maximal vier Wochen vom Angebot ausschliessen.

b) Ausschluss

Art. 20

Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen, kann die Betriebskommission das Kind für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausschliessen.

Organisation

a) Allgemeines

Art. 21

Die familienergänzende Betreuung ist ein Angebot der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde Erlen.

b) Betriebs-
kommission

Art. 22

Die Trägergemeinden setzen eine Betriebskommission ein. Sie ist für die strategische Ausrichtung der familienergänzenden Betreuung verantwortlich. Die Betriebskommission setzt sich aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Politischen Gemeinde und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Schulgemeinde zusammen, wobei der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin von Amtes wegen Mitglied ist und die Kommission präsidiert.

c) Leitung

Art. 23

Die Leitung der familienergänzenden Betreuung leitet und koordiniert die Angebote operativ, führt das Personal und ist verantwortlich für die Qualität der Angebote.

Inkrafttreten

Art. 24

Dieses Reglement tritt auf den 12.08.2019 in Kraft.

Der Schulpräsident

Der Gemeindepräsident

Heinz Leuenberger

Roman Brülisauer